

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Waadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichkeit zum Studium der italienischen Sprache und der italienischen Kultur im allgemeinen und der tessinischen Kultur im besondern bieten.

Zu diesem Zwecke veranstaltet die Schule: a) Periodische Vorlesungen über allgemeine Kulturgebiete im kantonalen Lyzeum, in der kantonalen Handelsschule und in der Lehrerbildungsanstalt; b) außerordentliche Kurse für die Primarlehrerschaft beider Stufen zu ihrer allgemeinen und beruflichen Fortbildung; c) Ferienkurse für die anderssprachigen Schweizer; d) Vorträge über verschiedene Kulturgebiete im ganzen Kanton herum; e) sie richtet Volksbibliotheken ein.

Vorlesungen, Kurse und Vorträge werden in italienischer Sprache abgehalten.

In diesem Zusammenhange seien auch die Bemühungen erwähnt, eine università ticinese zu schaffen. Bereits ist eine vom Staatsrat eingesetzte Kommission mit der Prüfung der delikaten und weitgreifenden Frage beschäftigt, die inzwischen auch in den Tagesblättern diskutiert worden ist.

Kanton Waadt.¹⁾

Allgemeines.

Ein Neffe von Pestalozzi, Pfarrer Scheller, gründete 1827 in Lausanne, dann 1828 in Echichens eine Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder. Diese Anstalt hat während eines Jahrhunderts mehr als achthundert waadtländische Kinder aufgenommen und zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft gemacht. Mannigfache Schwierigkeiten der Kriegs- und Nachkriegsjahre führten zu einer finanziellen Krise, aus der das Werk herausgeführt werden soll durch eine Gesellschaft, die sich zu dessen Fortsetzung gebildet hat. Seit dem 1. Januar 1928 wird die Anstalt durch diese Gesellschaft geführt, mit dem Ziel, anormale und zurückgebliebene erziehbare Kinder aufzunehmen und ihnen eine Berufsbildung zu geben.

Primarschule.

Gesetzgebung. Loi sur l'instruction publique primaire du 19 février 1930. — Règlement pour les écoles primaires du 28 mars 1931. — Plan d'études et instructions générales pour les classes ménagères du 1^{er} juillet 1928. — Arrêté sur la collaboration du personnel enseignant primaire à la Caisse cantonale vaudoise d'assurance infantile obligatoire du 28 mars 1931. — Programme de 4^{me} année du degré supérieur des écoles primaires du janvier 1933.

¹⁾ Compte-rendu du Département de l'instruction publique et des Cultes pour 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 et 1932.

Das wichtigste Ereignis des waadtländischen Schullebens der letzten Jahre ist das Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen im Reglement. Die hauptsächlichsten Neuerungen im Primarschulwesen sind: Gemäß Artikel 7 des Gesetzes ist die Anzahl derjenigen Schulabteilungen, die eine einzige Schulstufe (degré) umfassen, auf 40, die der andern Abteilungen auf 35 heruntergesetzt (vorher bis 50 Schüler). Ein besonderes Kapitel gilt den Privatschulen, die in der frühern Gesetzgebung gar nicht erwähnt waren. Artikel 35 und 36 führen den Schularzt ein, Artikel 74 bis 86 handeln von der Besoldung und den materiellen Vergünstigungen des Lehrpersonals und entsprechen den bisherigen Bestimmungen. Bei den Beratungen des Schulgesetzes waren besonders lebhaft diskutiert worden die Artikel 87 bis 90, die die Schulpflicht festlegen. Diese erstreckt sich vom 7. bis zum 16. Altersjahr. Doch kann die Unterrichtsdirektion, gestützt auf ein Gesuch des Gemeinderates und der Schulpflege, das Aufhören der obligatorischen Schulpflicht in den betreffenden Gemeinden auf den 15. April desjenigen Jahres festsetzen, in welchem das Kind das 15. Altersjahr zurücklegt. Das letzte Schuljahr des Primarunterrichtes soll nach Möglichkeit der Vorbereitung auf die Lehrzeit (siehe das oben erwähnte Programm von 1933) oder dem Haushaltsunterricht gewidmet werden. (In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung verfügt Artikel 302 des Reglements, daß das letzte Primarschuljahr der Mädchen ausschließlich dem Haushaltsunterricht zu gelten hat.) Die Kapitel XI und XII des Gesetzes führen den Haushaltsunterricht und die Spezialklassen für zurückgebliebene Kinder ein. Dank den entsprechenden Gesetzesbestimmungen, die den Haushaltsunterricht für alle Mädchen obligatorisch erklären, die keine andern Schulanstalten besuchen, wird der Kanton Waadt mit seiner speziellen Vorbereitung der Mädchen für ihren zukünftigen Beruf als Hausfrau und Mutter mit an erster Stelle stehen.

Die Cours complémentaires (Ergänzungskurse zum obligatorischen Schulunterricht der Jünglinge) sind provisorisch beibehalten. Ein Gesetz für den Unterricht in der Zeit der Nachschulpflicht ist in Vorbereitung und wird dieser Schulkategorie die endgültige Gestalt geben. Von der Verpflichtung des Besuches sind gemäß den jetzt geltenden Bestimmungen befreit diejenigen, die sich durch ein Examen über genügende Kenntnisse ausweisen. Diese Prüfungen werden alljährlich organisiert. 1932 wurden von 1885 Examinierten 70 % dispensiert.

Höhere Mittelschulen und Berufsschulen.

Gesetzgebung. Arrêté modifiant les articles 71, 72, 72bis, 72ter, 81 et 82 du règlement général du 22 janvier 1909 pour les établissements d'instruction

publique secondaire, modifié par l'arrête du 2 juin 1914, du 8 décembre 1931. — Arrête modifiant l'article 19 du règlement de l'école suisse de céramique de Chavannes-Renens du 6 mai 1926, du 19 décembre 1931. — Règlement pour les écoles normales du 27 septembre 1932. — Programme des écoles normales du 27 décembre 1932.

Geplant ist die Revision der Loi sur l'enseignement secondaire. Doch soll die Auswirkung des neuen Primarschulgesetzes vorerst abgewartet werden, bevor die Arbeit an diesem Gesetz an die Hand genommen wird.

Nach dreijähriger probeweiser Durchführung wurden mit Beginn des Schuljahres 1932/33 die neuen Promotionsbedingungen für die Collèges und die Ecoles supérieures de jeunes filles definitiv in Kraft gesetzt. Die Ecoles normales sind seit Frühjahr 1933 in ihrer Organisation durch ein neues Règlement und Programm bestimmt, die die Zahl der Klassenstunden vermindern und zwischen einem obligatorischen und einem Ergänzungsunterricht unterscheiden. Die Patentexamen von 1933 haben schon den Einfluß der Neuordnung erfahren.

Seit einigen Jahren sind Bestrebungen am Werke, die Überlastung der Schüler an den höhern Mittelschulen zu beseitigen. In diesen Zusammenhang gehören die von der Unterrichtsdirektion unterstützten Versuche der Schuldirektionen, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 30 herunterzusetzen und gewisse Fächer wahlfrei zu erklären. Seit Frühjahr 1932 werden versuchsweise für zwei Jahre die Hausaufgaben für den Montag an den beiden Collèges cantonaux und der Ecole supérieure de jeunes filles in Lausanne sistiert. Die Gemeindeanstalten sind aufgefordert, entweder sich diesem Vorgehen anzuschließen oder die Hausaufgaben wenigstens zu vermindern.

Universität.

Gesetzgebung. Règlement de la Faculté des sciences du 25 janvier 1927. — Règlements de l'école des Hautes études commerciales du 18 juillet 1927 et du 28 juillet 1931. — Règlement de la Faculté de médecine du 18 octobre 1930. — Règlement et programme de la section des géomètres et du cadastre de l'école d'ingénieurs du 13 mai 1930. — Règlement général de l'Université du 8 mars 1918, mis au point en 1931. — Programme des examens de la Faculté de droit, révisé en 1931. — Certificat d'études supérieures: Astronomie (Faculté des sciences), du juillet 1931.

Organisatorisches. Um einem bestehenden Bedürfnis abzuhelfen, hat die evangelische Landeskirche im Zusammengehen mit der theologischen Fakultät eine Ecole pratique des ministères féminins begründet. Bei nicht genügender Ausbildung (Fehlen des „Baccalauréat“) ist von den Kandidatinnen ein Aufnahmeexamen zu machen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Règlement en vue de l'obtention du diplôme spécial pour l'enseignement dans les classes primaires supérieures du 11 octobre 1929. — Examen médical des candidats à l'enseignement secondaire et professionnel (Erlaß des Regierungsrates vom 3. Oktober 1930). — Loi modifiant la loi du 15 février 1922 sur les pensions de retraite du corps enseignant et du corps pastoral vaudois, du 11 mars 1931. — Règlement sur les pensions de retraite du corps enseignant et du corps pastoral vaudois, du 17 juin 1931.

Organisatorisches. Im Hinblick auf die Überproduktion an Lehrkräften auf der Stufe des Enseignement secondaire hat der Staat zu indirekten Maßnahmen greifen müssen: die öffentlichen Lehrstellen werden bis auf weiteres nur im Kanton ausgebildeten Lehrkräften übergeben; Spezialpatente für Englisch, Italienisch, Buchführung werden nicht mehr erteilt; die Examenanforderungen für das Sekundarlehrerinnenpatent und für die Licence an der Universität werden erhöht.

Von 1936 an werden nur noch diejenigen Kandidatinnen in die section pédagogique des Mädchengymnasiums aufgenommen, die die section A der Ecole supérieure mit Latein und Englisch oder eine Schule mit entsprechendem Lehrprogramm besucht haben.

Kanton Wallis.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Verordnung betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten der Schulärzte vom 3. Dezember 1929.

Diese Verordnung gilt für alle Schulstufen. Seit 1930/31 besteht auch ein medizinisch-pädagogisches Amt für die schwer erziehbaren Kinder. Seit 1930 ist die kantonale Anstalt für taubstumme und abnormale Kinder in Bouveret in ihrem schönen Sitz untergebracht, die früher mit einem weit bescheideneren Heim in Gêronde hatte vorlieb nehmen müssen.

Als gesetzgeberische Arbeit für die nächsten Jahre ist vorgesehen, ein Gesetz über die Schulgesundheitspflege, ein Règlement über Berufsberatung und ein Règlement betreffend die Normal-schulen zu schaffen. Geplant ist auch die Revision der Gesetzgebung über die Berufsbildung im Anschluß an die Bundesvorschriften.

Die letzten Jahre haben dem Kanton Wallis in bezug auf die folgenden Schulstufen Neuerungen gesetzgeberischer oder organisatorischer Natur gebracht.

¹⁾ Rapports du Département de l'instruction publique du Canton de Valais sur sa gestion pendant les années 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 et 1932.